

der DDR-Personen auf dem Territorium der DDR ist diesen ihre vorläufige Festnahme gemäß § 125 (2) StPO mitzuteilen und zu dokumentieren. Im Einzelfall ist auch die sofortige Verhaftung der eintreffenden DDR-Person auf der Grundlage eines richterlichen Haftbefehls möglich. Damit liegen die Voraussetzungen für den Transport dieser Personen in den Gefangenentransportfahrzeugen der Linie XIV und ihre Einlieferung in die Untersuchungshaftanstalten, einschließlich der hiermit notwendigerweise verbundenen Einschränkungen ihrer Rechte vor.

Ein derartiges Vorgehen ist rechtlich zulässig und eröffnet die Möglichkeit, im Ergebnis der Erstvernehmung der Person bzw. weiterer paralleler Beweisführungsmaßnahmen begründet zu entscheiden, ob das Ermittlungsverfahren einzustellen, das Ermittlungsverfahren ohne Untersuchungshaft weiterzubearbeiten oder der Haftbefehl durch den Staatsanwalt zu beantragen ist. In Einzelfällen kann, wenn zwingende Gründe im Verlauf der Erstvernehmung festgestellt wurden, das Ermittlungsverfahren auch sofort endgültig eingestellt werden.

Bei den "auf kurzem Weg" von den Bruderorganen übergebenen DDR-Bürgern ist in Abhängigkeit von der Beweislage zu entscheiden, in welchen Fällen auf der Grundlage vorliegender Verdachtshinweise strafprozessuale Prüfungshandlungen und in welchen Fällen auf Grund des begründeten Verdachts ein Ermittlungsverfahren einzuleiten ist.

1

Bei der Durchführung strafprozessualer Prüfungshandlungen gilt es jedoch zu beachten, daß die Voraussetzungen eines Haftbefehls in diesen Fällen nicht vorliegen und somit eine ¹

¹ Dies trifft inhaltlich auch bei den "auf kurzem Weg" aus der Volksrepublik Polen übergebenen DDR-Bürgern zu.